

lassen wollen und nach der Lehre von der doppelten Wirkung nur die „indirekte“ Sterilisation gestatten möchten, wollen andere die ovulationshemmenden Pillen (Progestagene) zulassen, mit der Begründung, hierbei handle es sich nicht um Sterilisierung, sondern nur um einen die Befruchtung aufschiebenden Effekt (vgl. J. Rock, deutsch: Geburtenkontrolle. Vorschläge eines katholischen Arztes, Olten-Freiburg 1964; J. Férin, *De l'utilisation des médicaments „inhibiteurs d'ovulation“*, in: „Ephemerides Theologicae Lovanienses“, Oktober/Dezember 1963, S. 779 ff.; L. Janssens, *Morale conjugale et progestogènes*, ebd., S. 787 ff.), lehnen aber chemische Mittel, z. B. Hesperidin, das den Eintritt des männlichen Samens in das weibliche Ei verhindert, wegen sterilisierender Wirkung als „gegen die Natur gerichtet“ ab (zur Diskussion vergleiche van der Marck, a. a. O., S. 11 f.), während wieder andere in „Grenzfällen“ auch sterilisierende Mittel (z. B. Vorbeugung bei Gefahr der Vergewaltigung) zulassen möchten („Studi cattolici“, November/Dezember 1964, S. 68; van der Marck, a. a. O., S. 24; vgl. Herder-Korrespondenz 16. Jhg., S. 344). Allen diesen Versuchen gemeinsam ist: die Suche nach einem wirksamen Ausweg angesichts eines schwierigen und komplexen Problems; das Bemühen um einen möglichst engen Anschluß an die Tradition nicht nur in den Grundlagen und in der Motivierung, sondern auch in den konkreten Normen; ein kasuistischer Grundzug mit dem Bemühen um die Anwendung überlieferter Normen auf immer neue Fälle. Am weitesten geht wohl der Versuch von G. Ermecke (KNA-

Dokumentation, 12. 8. 64) mit dem Bemühen um die Ausweitung des Totalitätsprinzips vom Individuum auf den sozialen Bereich und dessen Anwendung in Fällen, wo es durch die Beziehung des einzelnen zur Gemeinschaft gefordert wäre. Aber Ermecke hält sich dabei streng an den Grundsatz von der Handlung mit doppeltem Effekt (Anwendung eines an sich unerlaubten Mittels zur Verhinderung eines größeren Übels). Die Eheleute dürften sich empfängnisverhütender Mittel nur dann bedienen, wenn eine solche Notlage tatsächlich gegeben ist. Überbevölkerung, erbliche Belastung; wohl auch soziale Notlage). Die Intention dürfte nicht auf die Empfängnisverhütung, sondern nur auf die Vermeidung des größeren Übels gerichtet sein. Hier handelt es sich ohne Zweifel — im Sinne von Schillebeeckx und Buelens — um ein notionelles, konzeptualistisches Denken, das die Frage nach der Natur des ehelichen Aktes und seine Sinnggebung im Gesamtvollzug der Ehe mit den traditionellen moraltheologischen Kategorien zu umgehen versucht. Aber wie bei der pastoralen Lösung bleibt als unbefriedigender Rest zurück, daß Normen aufrechterhalten werden, deren Begründung im existenziellen Vollzug der Ehe und angesichts des gewandelten Verständnisses der physisch-biologischen Natur nur schwer einsichtig gemacht werden können. Das gleiche gilt wohl auch für diejenigen, die im Bemühen, den Gemeinschaftswert der Sexualität stärker hervorzuheben, die physiologische Integrität des einzelnen Aktes zu wahren suchen, ohne hinreichend die jeweils verschiedene und konkrete Situation des Vollzugs zu beachten.

Aus der totalitären Welt

Das neue Bildungsgesetz der „DDR“

Wenn die SED-Führer auch von 1945 an alles unternahmen, um in der „antifaschistisch-demokratischen Schule“ zahlreiche Elemente sozialistischer Erziehung und Bildung durchzusetzen, so wurde erst 1958 der Kurs auf die „sozialistische Schule“ in aller Offenheit und mit allen Konsequenzen eingeschlagen. Auf dem V. Parteitag der SED (Juli 1958) hielt Walter Ulbricht ein richtungweisendes Referat über die „Entwicklung der sozialistischen Schule und Pädagogik“. Nach parteioffizieller Version wurde damit die allgemeine „Revolution der Bildung“ in Mitteldeutschland eingeleitet.

Auf der Vierten Tagung des Zentralkomitees der SED (Januar 1959) wurden Thesen „Über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik“ verabschiedet. Diese Thesen und der Beschluß des V. Parteitages bildeten die inhaltliche Grundlage für das „Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom Dezember 1959. In diesem Gesetz wurde die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (die bis 1964 für alle Kinder eingeführt werden sollte) gesetzlich verankert.

Für die Schüler der oberen Klassen wurde der wöchentliche „Unterrichtstag in der Produktion“ und als zusätzliches Fach „Einführung in die sozialistische Produktion von Industrie und Landwirtschaft“ eingerichtet. Im Rahmen des polytechnischen Unterrichts sollen die Schüler Grundfertigkeiten in der Metallbearbeitung, Maschinen-

kunde, Elektrotechnik oder Landwirtschaft erwerben. Manche Betriebe betrachten jedoch die Schüler nur als willkommene Hilfsarbeiter, ohne sich für ihre Ausbildung zu interessieren, andere verhalten sich ablehnend, weil die Anwesenheit von Schulklassen den Produktionsprozeß stört und die Planerfüllung gefährdet.

Obwohl es erhebliche Widerstände gegen diese Neuerungen von vielen Lehrern, Betriebsfunktionären, Eltern und Schülern gibt und bis auf den heutigen Tag auch beträchtliche Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser Konzeption auftreten, hält die SED an dieser Konzeption fest. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als die orthodoxen Kommunisten der Arbeit nahezu rituelle heilspädagogische Bedeutung beimessen.

Die Grundlagen des Entwurfs

Von 1959 bis 1964 hatten die SED-Pädagogen unter Beibehaltung der Grundkonzeption neue Lehrpläne und Lehrbücher ausgearbeitet (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 483). Dennoch erschienen die bestehenden Regelungen bereits auf dem VI. Parteitag der SED-Führung als unzureichend. Nicht nur die Schulen, sondern alle Bildungseinrichtungen sollten von einer einheitlichen gesetzlichen Regelung erfaßt werden. Bestehende Gesetze und Verordnungen zu den einzelnen Bildungsbereichen sollten weiterentwickelt und in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt werden.

Auf dem VI. Parteitag (Januar 1963) erklärte Walter Ulbricht:

„Die Hebung der wissenschaftlichen Qualität der Ausbildung an unseren Schulen erfordert ein einheitliches Bildungssystem vom Kindergarten bis zur Hochschule und bis zur Erwachsenenqualifizierung. Den höheren Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung entsprechend ist es notwendig, den gesamten Inhalt der Bildung und Erziehung und das Zusammenwirken aller Bildungseinrichtungen und -stufen vom Kindergarten bis zum Hochschulwesen zu gewährleisten. Dabei ist es erforderlich, den Übergang von einer Bildungsstufe oder -einrichtung zur anderen inhaltlich aufeinander abzustimmen und einen kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozeß zu sichern“ („Neues Deutschland“, 16. 1. 63).

Gelenkte Diskussion

Dieser programmatischen Erklärung folgte am 28. März 1963 die Gründung einer „Staatlichen Kommission beim Ministerrat der DDR“. Zu ihrem Vorsitzenden wurde Alexander Abusch (Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates) ernannt. Sie umfaßte insgesamt 67 Personen, darunter 28 Professoren. Nach einjähriger Arbeit wurde ein von dieser Kommission ausgearbeiteter Entwurf am 16. April 1964 im „Ministerrat der DDR“ als Gesetzentwurf bestätigt und zur öffentlichen Diskussion gestellt.

Es handelte sich dabei eindeutig um eine gelenkte Diskussion. Im Vergleich zu anderen Diskussionskampagnen wurde diesmal jedoch weniger in der Parteipresse publiziert. Dies mag ein Indiz dafür sein, daß es unliebsame Erörterungen gegeben hat. Verschiedene Kommissionsmitglieder beanstandeten in Presseerklärungen, daß in der Diskussion organisatorische Probleme eine größere Rolle spielten als die grundsätzlichen Fragen. Aus den veröffentlichten Stellungnahmen der Kommissionsmitglieder kann man auch entnehmen, daß zahlreiche Eltern die Befürchtung geäußert hatten, die zu starke Betonung der Naturwissenschaften und der polytechnischen Bildung könnte zu einer Einengung der Allgemeinbildung führen. Die inhaltlich bedeutsamen Fragen, an denen vornehmlich die bekennenden Christen Anstoß genommen und offene Kritik geübt hatten, wurden in der Presse weitgehend totgeschwiegen. Vertreter der Ost-CDU bemühten sich in der „Neuen Zeit“ um den Nachweis, daß das neue Gesetz den Bedürfnissen der modernen Wissenschaft und Technik Rechnung trage und allen — auch den Christen — nütze. Luitpold Steidle verteidigte dieses Gesetz in der „Volkskammer“ aus „christlicher“ Sicht mit folgenden Argumenten: die Kenntnis des Marxismus-Leninismus gehöre zum Grundwissen unserer Zeit; der humanistische Gehalt des Gesetzes müsse Marxisten und Christen einen; die polytechnische Bildung sei gerechtfertigt durch die Forderung des Evangeliums, jede Arbeit des Menschen (gleich, ob körperliche oder geistige) zu achten; im Bildungsgesetz seien auch die positiven Erkenntnisse christlicher Pädagogen, wie Comenius, Francke, Pestalozzi und Fröbel, berücksichtigt worden.

Auf der Achten Tagung des Zentralkomitees der SED (11. und 12. Februar 1965) wurde nach einem Referat des Leiters der Abteilung Volksbildung im ZK der SED, Lothar Oppermann, der Gesetzentwurf nochmals im Plenum des ZK erörtert und wenige Tage vor der Annahme des Gesetzes in der „Volkskammer“ noch eigens ein Parteibeschuß gefaßt. Offenbar sollte durch dieses sonst nicht allgemein übliche Verfahren die programmatische Bedeutung dieses Gesetzes für die Entwicklung in den beiden nächsten Jahrzehnten auch vor der SED-Mitgliedschaft herausgestellt werden. Im übrigen läßt dieses Verfahren auch darauf schließen, daß dazu unter Ausschluß

der Öffentlichkeit möglicherweise auch vertrauliche Direktiven zur Durchführung für die leitenden Parteifunktionäre verabschiedet wurden.

Die politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen

In seinem Referat erläuterte Oppermann die grundsätzlichen Gesichtspunkte des neuen Bildungsgesetzes und machte auf Unklarheiten und Mißstände aufmerksam, u. a. darauf, daß verschiedene Professoren und Lehrer nur Fachwissen vermitteln, aber nicht erziehen und somit den Grundsatz von der Einheit von Bildung und Erziehung ignorieren. Oppermann betonte ferner die besondere Verantwortung der Parteiorganisationen sowie der Industrie und der Landwirtschaft für das gesamte Bildungswesen. In dem neuen Gesetz sah er einen „entscheidenden Beitrag zur Lösung der politischen und ökonomischen Grundprobleme unserer Zeit“.

Die Absichten der SED-Führung kann man auch aus einer Erklärung von Abusch vor der Verabschiedung des Gesetzes am 25. Februar 1965 vor der „Volkskammer der DDR“ ersehen:

„Das sozialistische Bildungssystem wird jedem einzelnen wie unserem ganzen Volk dazu dienen, die Anforderungen unseres Zeitalters zu erkennen und zu erfüllen, um das wahrhaft humane Werk des Sozialismus zu vollenden und das Ansehen unseres Staates in der Gemeinschaft der friedliebenden Völker zu mehren . . .

Es geht darum, hochqualifizierte sozialistische Fachleute aller Stufen auszubilden und zu erziehen nach dem Welthöchstand von heute, aber mit der Kenntnis der Entwicklungstendenzen und der Anforderungen, die morgen an sie gestellt sein können . . .

Wir, die Deutsche Demokratische Republik, sind mit unserem sozialistischen Bildungssystem der westdeutschen Bildungspolitik um eine ganze historische Epoche vorangeschritten. Wir sagen das, legitimiert durch die tiefe und gründliche Bewältigung der Vergangenheit, die unsere Gesellschaft vollzogen hat. Wir sagen das, gestützt auf die moralisch-politische Einheit der Bürger unserer Republik. Wir sagen das auch, weil nicht wenige Menschen in Westdeutschland — und noch vor wenigen Tagen mußte es der westliche Rundfunk bestätigen — in unserem Erziehungswesen ein Vorbild für ganz Deutschland sehen.

So haben wir auch in der Bildungspolitik das moralische Recht, für das humanistische und demokratische, für das wirklich freie Deutschland zu sprechen . . .“ („Sonntag“, Wochenzeitung für Kulturpolitik, Ost-Berlin, Heft 10, 7. 3. 65, Beilage).

Ähnliches steht in der Präambel des Textes. Dort heißt es nämlich:

„Die wichtigsten Ziele beim umfassenden Aufbau des Sozialismus bestehen darin, die technische Revolution zu meistern, die nationale Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln, die Produktion und die Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des höchsten Standes von Wissenschaft und Technik, vor allem in den führenden Zweigen, und durch die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu steigern . . .

Die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, das Bildungssystem mit den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in Übereinstimmung zu bringen. Sie verlangen eine dem modernen Stand der Wissenschaft und Technik angemessene Bildung und Erziehung, die es ermöglichen, die Menschen, vor allem in der Arbeit, in der Gemeinschaft der Arbeitenden und durch die gegenseitige Hilfe zu Persönlichkeiten zu erziehen, die der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Vaterland, treu ergeben und bereit sind, sie zu stärken und zu verteidigen“ (Wortlaut des Gesetzes: in „Neues Deutschland“, 24. 3. 65, ND-Dokumentation).

Das neue Bildungsgesetz will Bildung und Erziehung vornehmlich auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausrichten. Es dient praktisch als Ergänzung zu den am 24. Juli 1963 angenommenen „Richtlinien für das neue öko-

nomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ und dem bestehenden Volkswirtschaftsplan, der eine forcierte Entwicklung der chemischen Industrie vorsieht. Auch müssen die großen Verluste an Technikern, Ingenieuren, Lehrern und Wissenschaftlern ausgeglichen werden, die durch Massenflucht vor der Errichtung der Mauer entstanden sind. Im Sinne der Produktionssteigerung genießen insbesondere Mathematik, Physik, Chemie, Technik und Ökonomie besondere Wertschätzung. Unmißverständlich wird auch durchgehend die Formung des „sozialistischen Menschen“ angestrebt.

Einheit von „sozialistischer“ Bildung und Erziehung

Im Ersten Teil des Gesetzes werden die „Grundsätze und Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und gesellschaftlichen Erziehungsfaktoren“ genannt. Die Einheit von Bildung und Erziehung wird mit allem Nachdruck als Grundsatz herausgestellt. Bereits im § 1 Abs. 1 wird die Bildung und Erziehung „sozialistischer Persönlichkeiten“, die bewußt das gesellschaftliche Leben gestalten, gefordert. Im Absatz 2 wird u. a. festgestellt, daß das sozialistische Bildungssystem dazu beitragen muß, „Charakterzüge im Sinne der Grundsätze der sozialistischen Moral“ herauszubilden.

Direkte Angriffe auf Religion und Kirche sind bewußt vermieden. In der Praxis wird natürlich von den Lehrern, Berufsausbildern und Jugendfunktionären versucht, das Erziehungsziel in kämpferischer Auseinandersetzung mit allen feindlichen Anschauungen — auch religiösen — zu erreichen. Für die Kommunisten führt die Erziehung zur sozialistischen Moral zwangsläufig zur Bekämpfung der „unzeitgemäßen heuchlerischen“ religiösen Moral. Im § 5 Abs. 4 und 5 steht zu lesen:

„(4) Den Schülern, Lehrlingen und Studenten sind gründliche Kenntnisse des Marxismus-Leninismus zu vermitteln. Sie sollen die Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des menschlichen Denkens erkennen und anzuwenden verstehen und feste sozialistische Überzeugungen gewinnen. So werden sie befähigt, den Sinn des Lebens in unserer Zeit zu begreifen, sozialistisch zu denken, zu fühlen und zu handeln und für die Überwindung von Widersprüchen und Schwierigkeiten bei der Lösung von Aufgaben zu kämpfen.

(5) Der Bildungs- und Erziehungsprozeß und das Leben der Schüler, Lehrlinge und Studenten sind so zu gestalten, daß sie im Kollektiv und durch das Kollektiv zum bewußten staatsbürgerlichen und moralischen Verhalten erzogen werden.“

Der Marxismus-Leninismus schließt den dialektischen und historischen Materialismus und den ihm innewohnenden Atheismus zwangsläufig mit ein. Für die Kommunisten sind „feste sozialistische Überzeugungen“ nicht ohne Bekenntnis zur kommunistischen Weltanschauung in Wort und Tat denkbar. Auch die angeführten Formeln „den Sinn des Lebens in unserer Zeit zu begreifen, sozialistisch zu denken, zu fühlen und zu handeln“ sowie das Bekenntnis zur erzieherischen Rolle des Kollektivs dokumentieren die weltanschauliche Intention dieses neuen Bildungsgesetzes.

Stärkere Hervorhebung der Familie

Vergleicht man das Gesetz mit dem Entwurf vom April 1964, muß man jedoch feststellen, daß unter dem Druck christlicher Kritik einige Formulierungen abgeschwächt wurden. Im Entwurf war stets noch von „wissenschaftlicher Weltanschauung“ die Rede. An einer Stelle wurde sogar die Formel „weltanschaulich-atheistische Propaganda“ benutzt. Der Verzicht auf diese Formeln bedeutet in der Praxis aber keine echte Konzession, da auch

die geringfügig abgeschwächten Texte die kommunistischen Partei- und Staatsfunktionäre eindeutig orientieren. Bei konsequenter langfristiger Anwendung könnte das neue Gesetz zusammen mit dem Jugendgesetz und dem geplanten neuen Familiengesetzbuch mit den Mitteln „sozialistischer Legalität“ religiöses und kirchliches Leben weitgehend ersticken.

Im Unterschied zu früheren Gesetzen und Verordnungen ist im Gesetz die Bedeutung von Familie und Elternhaus stärker vorgehoben. Aber das Gesetz kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es heute noch vielfach einen Gegensatz von staatlicher und familiärer Beeinflussungstendenz gibt. Jahrelang sprachen die SED-Pädagogen offen aus, daß zahlreiche Kinder zwischen den unterschiedlichen Ansichten von Schule und Elternhaus hin und her gerissen und zu einem doppelgleisigen Denken genötigt wurden. Denn in der Wertung der SED-Führung ist auch heute noch antikommunistische Kindererziehung ein ernstes Vergehen.

Vorbereitung auf das „sozialistische Leben“ im Kindergarten

Durch das neue Bildungssystem soll in lückenloser perfektionierter Art der Mensch von der Kinderkrippe bis zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung permanent auf dem Niveau der entsprechenden Bildungsstufe ideologisch berieselt werden. Der Dritte Teil des Gesetzes ist den Kinderkrippen und Kindergärten gewidmet. Im § 10 werden bereits für die Kinderkrippen (Kinder bis zu 3 Jahren) Aufgaben genannt, die keimhaft eine kommunistische Beeinflussung beinhalten. In § 11 werden den Kindergärten z. B. folgende Aufgaben gestellt:

„(1) Die Kindergärten sind Stätten frohen Kinderlebens. Sie nehmen Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht besonders von berufstätigen und studierenden Müttern auf. In den Kindergärten lernen die Kinder, in zunehmendem Maße selbständig in der Gemeinschaft tätig zu sein. Sie sind in einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Weise auf das Lernen in der Schule vorzubereiten und mit dem sozialistischen Leben und dem Schaffen der werktätigen Menschen bekannt zu machen. Dabei wirken Kindergarten und Schule zusammen.“

Für die nicht in Kindergärten erfaßten Kinder sollen gemäß § 12 von allen örtlichen Organen der Volksbildung ein Jahr vor Schulbeginn Spiel- und Lernnachmittage veranstaltet werden, um auch diese Kinder auf die Schule vorzubereiten. (Nach Oppermann besuchen heute schon 55 Prozent aller Vorschulkinder einen Kindergarten; vgl. „Neues Deutschland“, 13. 2. 65.)

Außerordentlich bemerkenswert sind auch folgende Festlegungen im § 11:

„(5) Die Errichtung der Kindergärten bedarf der staatlichen Genehmigung. Alle Kindergärten unterliegen der staatlichen Aufsicht.

(6) Das Ministerium für Volksbildung hat einheitliche Grundsätze für die Bildung und Erziehung in den Kindergärten und für die Aus- und Weiterbildung der Erzieher zu erlassen.

(7) Die örtlichen Räte sind für die Entwicklung aller Kindergärten in ihrem Territorium verantwortlich. Sie sorgen für den Unterhalt der kommunalen Kindergärten.“

Die hier angeführten Bestimmungen waren im Entwurf noch nicht enthalten. Sie können sich auf die wenigen kirchlichen Kindergärten verhängnisvoll auswirken, da alle Kindergärten damit offiziell der staatlichen Aufsicht unterstellt werden. Das Ministerium für Volksbildung und die örtlichen Räte können somit auch auf die Tätigkeit der kirchlichen Kindergärten unmittelbaren Einfluß

nehmen, ohne für den Unterhalt dieser Kindergärten sorgen zu müssen. Zwar wurden kirchliche Kindergärten schon bisher durch administrative Schikanen in ihrer Arbeit gehemmt, doch unterstanden sie bisher nicht vollständiger staatlicher Aufsicht.

Vorrang der Tageserziehung

Im Vierten Teil des Gesetzes werden relativ detailliert die Probleme der allgemeinbildenden Schulen fixiert. Die zehnklassige polytechnische Oberschule wird als „der grundlegende Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem“ bezeichnet.

Die Bildungs- und Erziehungsziele ihrer einzelnen Stufen — der Unter-, Mittel- und Oberstufe — werden im einzelnen gewürdigt. Für die Oberstufe sind Aneignung einer beruflichen Grundausbildung sowie die Vermittlung der ökonomischen, weltanschaulichen und politischen Grundkenntnisse des Marxismus-Leninismus und das Erlernen einer zweiten Fremdsprache (in der Regel Englisch) vorgesehen.

Der § 17 ist der Tageserziehung gewidmet. Die SED-Führer treten für die Tageserziehung ein, weil ihrer Ansicht nach dadurch am wirkungsvollsten sozialistische Erziehungsarbeit geleistet werden kann:

„(1) Die Tageserziehung entspricht den höheren Anforderungen an die Bildung und Erziehung, dem Bedürfnis unserer Jugend nach sinnvoller Freizeitgestaltung und nach schöpferischer Selbstbetätigung. Sie ist für eine ständig wachsende Zahl von Schülern an allen Schulen mit hoher Qualität durchzuführen. Schulische und außerschulische Bildung und Erziehung sind eng miteinander zu verbinden . . .

(5) Die Lehrer und Erzieher haben die Tageserziehung als festen Bestandteil des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses an der Schule zu leiten. Sie beziehen die Freie Deutsche Jugend und ihre Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, den Deutschen Turn- und Sportbund und andere Organisationen ein. Sie nutzen die gesellschaftliche Kraft der Kinder- und Jugendorganisation zur Entwicklung der geistigen Interessen der Schüler und eines interessanten Lebens im Schülerkollektiv.“

Tagesschule und Lenkung der Freizeit

Die Schüler sollen also auch außerhalb der Schule systematisch gelenkt werden. Deshalb wird großer Wert auf die gemeinsame Feriengestaltung gelegt (§ 17 Abs. 3). Die Ferienlager der Betriebe bzw. Schulen sollen ermöglichen, daß einmal im Jahr die Schüler einige Wochen lang intensiver und vielfältiger von früh bis spät erzogen werden. Die Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen werden nachdrücklich verpflichtet, Tageserziehung und Feriengestaltung zu fördern und geeignete Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Am Schluß des § 17 wird nur in einem Satz gesagt: „Tagesschulen sind entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten schrittweise aufzubauen.“ Daraus kann man entnehmen, daß die SED-Führung in bezug auf Tagesschulen langsam und vorsichtig vorgehen will. Offenbar soll die Tageserziehung eine vorbereitende Zwischenstufe sein, die gegenwärtig in den Vordergrund gestellt wird.

Die zehnklassige polytechnische Oberschule, die in Ausnahmefällen auch nach dem 8. und 9. Schuljahr verlassen werden kann (z. Z. wird der vorzeitige Abgang wegen Arbeitskräftemangel mitunter sogar gefördert), führt jedoch nicht zur Hochschulreife. Dazu ist der Besuch der „Erweiterten Oberschule“ oder der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung notwendig. In diesen Einrichtungen werden die Schüler in zweijährigen Kursen auf das Abitur vorbereitet.

Die Hochschulreife kann ferner auch durch den Besuch von Volkshochschulen und Spezialschulen erworben werden. Absolventen von Fach- und Ingenieurschulen erwerben mit ihrer Abschlußprüfung zugleich die Hochschulreife. Darüber hinaus können an den Universitäten und Hochschulen Sonderreifeprüfungen abgelegt werden, zu deren Vorbereitung Lehrgänge im Direkt- und Abendstudium durchgeführt werden (§ 21 Abs. 4).

Die Schüler für die Erweiterte Oberschule werden erst nach der zehnten Klasse ausgewählt. Nach der achten Klasse ist jedoch schon eine Vorauswahl möglich. Stillschweigend wird übrigens auf das „Jahr in der Praxis“ verzichtet. Künftig soll wieder ein Übergang von der einfachen zur Erweiterten Oberschule und von dieser zur Universität ohne Unterbrechung möglich werden. Im Unterschied zu früher wird eine Nivellierung zugunsten der schwächeren Schüler nicht mehr gefördert. Besonders begabten Schülern soll der Besuch von Spezialschulen ermöglicht werden.

Die „gesellschaftlichen“ Aufgaben des Lehrers

Im § 25 werden die Verantwortung und die Pflichten der Lehrer bei der Bildung und Erziehung hervorgehoben. Als die wichtigste gesellschaftliche Aufgabe des Lehrers wird die qualifizierte sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit bezeichnet. Dazu heißt es:

„In seiner gesellschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Unterrichts soll sich der Lehrer vorwiegend Aufgaben der Erziehung und der Freizeitgestaltung der Jugend zuwenden können. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, daß sich die Lehrer voll auf ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit konzentrieren können.“

Damit wird nur eine alte Forderung wiederholt, die in der Praxis bisher wenig befolgt wurde. Wenn es irgendwo in der Landwirtschaft oder an anderen Stellen Schwierigkeiten gab, was häufig vorkam, wurden Lehrer, Studenten und Schüler zu berufsfremden Einsätzen mobilisiert. Auch die SED hat oftmals Lehrer mit anderen Funktionen belastet und dadurch in ihrer Lehrtätigkeit gehemmt.

Der Fünfte Teil enthält Einzelbestimmungen zur Berufsausbildung und Berufserziehung. Sie sehen vor: frühzeitige Berufslenkung, Konzentration auf die nach dem Volkswirtschaftsplan wichtigsten Industriezweige, Gewinnung möglichst vieler Mädchen für technische und landwirtschaftliche Berufe, verstärkte Einschaltung von Frauen in die Produktion, Unterordnung persönlicher Berufswünsche unter die gesellschaftlichen Interessen. Die Studenten sollen „nach Abschluß ihres Studiums dort ihre Tätigkeit aufnehmen, wo sie mit ihrem Wissen und Können der allseitigen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik am besten dienen“.

Studentenauslese durch die Hochschulen

Im Sechsten Teil, über die Fachschulen, Hochschulen und Universitäten, heißt es:

„§ 53 (1) Die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik haben wissenschaftlich hochqualifizierte und sozialistisch bewusste Persönlichkeiten zu bilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Prozeß der immer tieferen Durchdringung der Produktion, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft bewußt zu gestalten und verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen . . .

§ 56 (2) Die Zulassung zum Hochschulstudium erfolgt durch die Universitäten und Hochschulen auf der Grundlage der staatlichen Pläne nach dem Leistungsprinzip. Dabei ist die soziale Struktur der Bevölkerung zu beachten. Es können Eignungsprüfungen durchgeführt werden.“

Der Student kann also nur das Fach studieren, in dem laut Plan ein entsprechender Bedarf besteht. Wichtig ist aber der Hinweis auf das Leistungsprinzip. Es besagt, daß nicht mehr Betriebsfunktionäre auf Grund „gesellschaftlicher Bewährung“ Leute zum Studium delegieren können, sondern daß die Hochschulen auswählen dürfen. Unter den gegebenen Umständen kann man es auch als positiv werten, daß die Universitäten und Hochschulen Eignungsprüfungen veranstalten können, wodurch ihnen ein maßgeblicher Einfluß auf die Zusammensetzung der Studentenschaft ermöglicht wird. Aber mit der Devise „mehr Arbeiter- und Bauernkinder an die Universitäten“ besteht für die Partei weiterhin die Möglichkeit, unter Umgehung des Leistungsprinzips zuverlässigen Anhängern einen Studienplatz zu sichern. Zu beachten ist auch die Betonung des Sports.

In den Bestimmungen des Achten Teils, über „Planung und Leitung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“, wird die Instrumentalisierung des Bildungswesens besonders deutlich.

Noch stärker als bisher soll das gesamte Bildungs- und Erziehungswesen auf die von der Partei angegebenen Schwerpunkte konzentriert werden. Vom Ministerrat wird die Ausarbeitung langfristiger Pläne zur Ausbildung der notwendigen Führungskräfte entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung gefordert. Dem Volkswirtschaftsrat, dem Landwirtschaftsrat und den Vereinigungen „Volkseigener“ Betriebe werden bestimmte Bildungseinrichtungen direkt unterstellt. Diese Institutionen sind auch für die Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen in ihrem Fachbereich verantwortlich, wobei sie jedoch zur Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen verpflichtet sind.

Schrittweise Durchführung

In den Schlußbestimmungen wird festgelegt, daß der Ministerrat die schrittweise Verwirklichung dieses Ge-

setzes zu gewährleisten hat. Wie aus den Ausführungen von Oppermann auf der Achten Tagung des ZK hervorgeht, will die Partei auch nach der Verabschiedung des Gesetzes nicht überstürzt vorgehen. Große Pannen durch Umstellung sollen vermieden werden.

Wichtige Probleme bleiben auch nach der Verabschiedung des Gesetzes ungelöst. Viele Mißstände und Mängel konnten nicht an der Wurzel angepackt werden, z. B. können unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen die weitverbreitete politische Heuchelei und die Doppelglosigkeit im Denken und Handeln der Schüler und Studenten kaum überwunden werden. Bisher hat die SED-Führung meist vergeblich versucht, Jugendliche für landwirtschaftliche Berufe zu interessieren und sie dazu zu bewegen, den gesellschaftlichen Interessen den Vorrang vor den persönlichen einzuräumen. Es bleibt auch zweifelhaft, ob die polytechnische Bildung in Zukunft die gewünschten Resultate haben wird. Vielfach wirkt das Betriebsklima auf die Schüler politisch desillusionierend, weil sie erhebliche Widersprüche zwischen dem bisher Erlernten und der Wirklichkeit bemerken und skeptischer werden. Im übrigen ist heute selbst in der Sowjetunion die Zweckmäßigkeit dieses Bildungsweges umstritten.

Das neue Bildungsgesetz darf aber nicht unterschätzt werden. Politischer und wirtschaftlicher Zielsetzungen wegen ist die SED-Führung bereit, gewaltige Mittel für das Bildungs- und Erziehungswesen auszugeben. Manche Universität oder Hochschule in der ‚DDR‘ ist heute schon vorbildlich ausgestattet, z. B. die Technische Universität Dresden und die Hochschule für Körperkultur in Leipzig. Zwar besteht eine große Diskrepanz zwischen Aufwand und Resultat, doch können durch Konzentration großer Mittel auf wichtige Objekte bedeutsame Teilerfolge erzielt werden. Als gesetzlicher Rahmen kommunistischer Zwangserziehung bedeutet das neue Gesetz für die gesamte Bevölkerung eine weitere empfindliche Freiheitsbeschränkung.

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil

Papst Paul VI. über die Kollegialität der Bischöfe

Am 18. Dezember 1964, wenige Wochen nach der Verabschiedung der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 317 ff.), richtete der Papst ein persönliches Schreiben an die einzelnen Bischöfe der katholischen Kirche, das das Thema des dritten Kapitels der Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche, die Lehre von der Kollegialität der Bischöfe und die daraus folgenden Verpflichtungen gegenüber der Gesamtkirche zum Gegenstand hat. Das Schreiben wurde zum erstenmal in italienischer Übersetzung von der „Civiltà Cattolica“ (1. 5. 65) veröffentlicht. Die folgende Übersetzung stützt sich auf den bisher unveröffentlichten lateinischen Wortlaut.

Ehrwürdige Brüder!

Zu euch vor allem gehen Unsere Gedanken, während Wir den Anbruch jenes festlichen Tags erwarten, an dem wir das Gedächtnis der Menschwerdung des Wortes Gottes erneuern und dieses Mysterium feiern. Wir glauben nicht, daß es eine geeignetere Weise gäbe, die Feier der Geburt unseres Herrn Jesus Christus zu begehen, als wenn Wir

Uns euch anschließen, Unseren Lobpreis Gottes mit dem Chor vereinen, in dem ihr ihn preist, Unsere Gebete denen hinzufügen, die aus euren Herzen kommen, Unsere Freude mit der Freude verbinden, mit der der gesamte katholische Episkopat auf Christus blickt, der unter uns erschienen ist als der letzte der Brüder, aber als wahrer Erlöser, Meister und Herr. Wir sind tief bewegt, ehrwürdige Brüder, die Wiederkehr dieses hohen Festes in Gemeinschaft mit euch feiern zu können.

Das Fest der Geburt des Herrn war der Kirche immer Anlaß, an ihre Verpflichtung zu denken und freudig den Glauben zu bekennen und die Liebe zu wecken, in der wunderbaren und tief geheimnisvollen Eintracht ihrer katholischen Einheit. Aber in diesem Jahr bildet die Konstitution *De Ecclesia*, die von Uns zusammen mit jenen von euch, die an der letzten Sitzung der Dritten Session des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils teilgenommen haben, gebilligt wurde, einen neuen und kräftigen Antrieb, daß wir in der Feier der Weihnacht jene enge und festgefügte geistliche Gemeinschaft (*communio*) bezeugen, kraft deren der Episkopat die